

# Allgemeine Bedingungen für die Entsendung von Aufsichtspersonal für die Überwachung von Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturen

(19. August 2014)

Auf alle Verträge der Gebr. Pfeiffer SE (nachfolgend: „Auftragnehmer“) über die Entsendung von Aufsichtspersonal („Leistungen“) für die Überwachung von Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und für artverwandte Dienstleistungen finden die nachstehenden Bedingungen Anwendung. Anderslautende Bedingungen des Bestellers verpflichten die Gebr. Pfeiffer SE nicht und werden hiermit ausdrücklich aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

## I. Leistungsumfang

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist abhängig von der zum Einsatz kommenden Personalkategorie:

1. **Richtmeister / Montageüberwacher** sind Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der vom Besteller durchzuführenden Montagearbeiten. Sie beraten das Montagepersonal des Bestellers, sprechen Empfehlungen aus und nehmen konstruktiv Stellung zu den Montagearbeiten. Sie erläutern Zeichnungen sowie Eigenschaften, Bestandteile und Funktionen der Produkte des Auftragnehmers. Erforderlichenfalls begleiten Montageüberwacher die Inbetriebnahmeüberwacher des Auftragnehmers, um mechanische Modifikationen zu beaufsichtigen, die im Rahmen der üblichen Optimierungsmaßnahmen während der Inbetriebnahmephase erforderlich werden können.
2. **Prozess-Ingenieure / Inbetriebnahmeüberwacher** sind Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der vom Besteller durchzuführenden Kalt- und Warminbetriebnahme. Sie beraten das Inbetriebnahme-/Betriebspersonal des Bestellers, sprechen Empfehlungen aus und nehmen konstruktiv Stellung zu den Inbetriebnahmearbeiten, auch im Hinblick auf verfahrenstechnische Aspekte. Sie erläutern die technischen Unterlagen des Auftragnehmers bezüglich der Inbetriebnahme und erklären Eigenschaften, Bestandteile und Funktionen der Produkte des Auftragnehmers. Sie trainieren das Betriebspersonal des Bestellers im Umgang mit den Produkten des Auftragnehmers und überwachen erforderlichenfalls die Durchführung des Leistungstests unter den vertraglichen Vorbedingungen.
3. **Montageprüfer** prüfen die vom Besteller durchgeführten Montagearbeiten auf Richtigkeit nach Maßgabe des Inspektionsprotokolls des Auftragnehmers. Sie zeigen Fehler auf und beraten den Besteller im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen zur Fehlerbehebung.
4. **Qualitätsprüfer** prüfen die vom Besteller durchgeführte Lokalfertigung auf Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Qualitätsanforderungen des Auftragnehmers. Abweichungen werden schriftlich gemeldet.
5. **Montage-Manager** planen und beobachten einen definierten Umfang an Montagearbeiten, steuern diesen aber nicht selbst. Sie sind Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Planung und Organisation der vom Besteller durchzuführenden Montagearbeiten. Sie erstellen Pläne unter Berücksichtigung der erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Arbeitskräfte, und sie erklären Zusammenhänge und Interdependenzen der Montagetätigkeiten.
6. **Reparaturüberwacher** beraten das Reparaturpersonal des Bestellers, sprechen Empfehlungen aus und nehmen konstruktiv Stellung zu Reparaturarbeiten. Sie beobachten und prüfen den Reparaturvorgang hinsichtlich Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen des Auftragnehmers.

## **II. Preise für Leistungen/ Dauer und Zeitpunkt der Leistungen**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden zu den vereinbarten Bedingungen nach Zeitaufwand berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Zusätzlich zu der reinen Arbeitszeit werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt:
  - a) Reisekosten (nach Aufwand), die dem Auftragnehmer für die Entsendung des Personals entstehen. Für Interkontinentalflüge und Flüge, deren Dauer vier Stunden überschreitet, sind die Kosten für einen Flug in der Business Class zu ersetzen. Für Fahrten, die mit eigenen Fahrzeugen des Auftragnehmers durchgeführt werden, werden dem Besteller für jeden gefahrenen Kilometer 0,85 EUR in Rechnung gestellt.
  - b) Steuern, die der Auftragnehmer auf den Rechnungsbetrag zu entrichten hat.
  - c) Aufwand für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen.
3. Die voraussichtlich erforderliche Arbeitszeit wird vor Ausführung der Leistungen geschätzt. Die Angabe über die Dauer der Leistungen ist unverbindlich, es sei denn, dass eine bestimmte Dauer für die Leistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Die Anreise zum Ort der Leistung sowie die Rückreise gelten als Arbeitszeit, wobei für Reisezeiten keine Überstundenvergütung erfolgt.

## **III. Mitwirkung des Bestellers / Arbeitsbedingungen**

1. Der Besteller hat auf seine Kosten das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der bestellten Leistungen zu unterstützen.
2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sind vor Beginn der Leistungen zu treffen und während der gesamten Dauer der Leistungen beizubehalten.

Der Besteller hat das Personal des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer über Verstöße des Personals des Auftragnehmers gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zur Baustelle verweigern.

3. Der Besteller sorgt auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko für geeignetes Personal in ausreichender Anzahl, geeignete Ausrüstungen und alle sonstigen Voraussetzungen für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten.
4. Der Besteller sorgt auf eigene Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Büroarbeitsplatz und sanitäre Einrichtungen, die angemessen sind und guten internationalen Standards entsprechen, sowie für eine angemessene medizinische Behandlung in der Nähe des Leistungsortes für das Personal des Auftragnehmers.
5. Die Mitwirkung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden können. Soweit besondere Zeichnungen oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem

Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

#### **IV. Verzögerungen**

1. Wartezeit, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird wie Arbeitszeit berechnet.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist die Leistungen einzustellen und sein Personal abzuziehen, wenn eine Rechnung nicht fristgerecht beglichen wird.

#### **V. Haftung des Auftragnehmers für Schäden**

1. Der Auftragnehmer haftet – aus welchen Rechtsgründen auch immer – für Schäden nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit,
  - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist,
  - d) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
  - e) bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat,
  - f) im Rahmen einer Garantiezusage.
2. Weitergehende Ansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht
  - a) für Fremdpersonal, das durch den Besteller zur Durchführung der Leistungen angefordert worden ist,
  - b) für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.

#### **VI. Versicherung**

1. Der Besteller ist verpflichtet, für die Dauer der Arbeiten eine Versicherung für den Gesamtwert des Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturobjekts unter ausdrücklichem Einschluss des Interesses des Auftragnehmers abzuschließen. Sollte die Versicherung des Bestellers eine Subsidiaritätsklausel bezüglich anderweitig bestehender betrieblicher Versicherungen (z.B. Feuerversicherung) beinhalten, so ist das Interesse des Auftragnehmers durch diese Versicherungen mit abzudecken bzw. ein entsprechender Regressverzicht dieser Versicherungen gegenüber dem Auftragnehmer vorzunehmen.
2. Der Besteller hat die Versicherung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Leistungen nachzuweisen.
3. Auf Seiten des Auftragnehmers besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.

## **VII. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abschluss der Arbeiten.

## **VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

1. Es gilt für alle Verträge über Leistungen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist Kaiserslautern. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

**GEBR. PFEIFFER SE**